Landeshauptstadt
München

Amtsblatt

30/31. Oktober 2022

B 1207 B

Inhalt *Seite*

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Landeshauptstadt München (Kostensatzung) vom 12. Oktober 2022 615

Satzung über die Einführung einer Anmeldefrist gemäß § 24 Abs. 3 SGB VIII vom 12. Oktober 2022 615

Satzung der Landeshauptstadt München zur Durchführung einer Haushaltsbefragung zum Mobilitätsverhalten in München im Rahmen des Forschungsprojekts „Mobilität in Städten – SrV 2023“ vom 12. Oktober 2022 615

Satzung für den Sportbeirat der Landeshauptstadt München (Sportbeiratssatzung) vom 12. Oktober 2022 616

Grammstr. 8 (Gemarkung: Schwabing Fl.Nr.: 1054/17) Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 8 Wohneinheiten und eines Doppelhauses mit einer gemeinsamen Tiefgarage (11 Stellplätze) Aktenzeichen: 6024-1.23-2022-13568-41 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 618

Augustenstr. 79 (Gemarkung: Sektion III Fl.Nr.: 5122/0) Betontechnische Sanierung einer Tiefgarage Aktenzeichen: 6024-1.2-2022-15590-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 618

Lazarettstr. 60 – 62 (Gemarkung: Neuhausen Fl.Nr.: 412/10) Errichtung eines permanenten, nicht unterkellerten Modulbaus (5 Vollgeschosse und ca. 2700 m² BGF) der von Mitarbeitenden der Hochschule München als Bürogebäudes genutzt werden soll, inkl. 2er Schulungsräume für Studierende. Erhalt und Aufwertung des sog. „Lesegartens“ (auch öffentlich zugänglich) – VORBESCHEID Aktenzeichen: 6024-1.7-2022-10679-22 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 619

Dachauer Str. 50 (Gemarkung: Sektion IV Fl.Nr.: 5836/0) Nutzungsänderung eines Studios zu Erweiterung einer Gaststätte (Shandiz) Aktenzeichen: 6024-1.1-2022-5845-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 619

Frundsbergstr. 10 (Gemarkung: Neuhausen Fl.Nr.: 530/11) Erneuerung Glasoberlicht über Treppenaufgang, Wiederherstellung des Lichtgrabens vor UG Rückfassade Aktenzeichen: 6024-1.2-2022-13304-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 620

Wagenbauerstr. 2 – 6 (Gemarkung: Bogenhausen Fl.Nr.: 275/109) Energetische Sanierung, Umbau und Erweiterung eines Mehrfamilienhauses, Schaffung einer neuen EG-Wohneinheit, Ergänzungsanbau (8. OG) an Nachbarbebauung, Erneuerung der Aufzüge, Schaffung einer Tiefgarage für Fahrräder sowie eines Verbindungsgangs (UG) zur Tiefgarage Prinzregentenstr./Vogelweidestr. – mit Mobilitätskonzept Aktenzeichen: 6024-1.2-2021-15249-31 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 620

Reichenbachstr. 28 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 11723/0) Anbau zweier Balkone im Rückgebäude, Rückfassade Aktenzeichen: 6024-1.2-2022-12558-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 621

Wittelsbacherstr. 13 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 12064/0) Dachneubau sowie Balkonvergrößerung und Ersatzbau einer Garage – TEKTUR zu 1.231-2021-12333-21 (hier: Bau eines Aufzugs außenliegend, Erweiterung der Galeriefläche im DG, Austausch Fassaden Wintergärten) Aktenzeichen: 6024-1.232-2022-10569-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 621

Josephspitalstr. 3 (Gemarkung: München 1 Fl.Nr.: 702/0) JSP 3 – Umbau und Umnutzung eines Hotels in ein Büro- und Geschäftshaus mit Neubau eines Anbaues mit Veranstaltungs- und Seminarraum für max. 160 Personen Aktenzeichen: 6024-1.1-2022-9573-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 621

Johann-Clanze-Str. 20 (Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 8948/4) Neubau einer Wohnanlage (ca. 40 WE) mit Tiefgarage (ca. 40 Stpl.) – VORBESCHEID Aktenzeichen: 6024-1.7-2022-4634-23 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 622

Ickstattstr. 7 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 11577/0) Aufstockung des Mittel- und Rückgebäudes um je eine Wohneinheit; Mittelgebäude: Aufzuganbau, Balkonanbau EG – 3. OG, Umverlegung einer Fluchtleiter, Vergrößerung Fenster EG; Neuaufteilung von 2 Büroeinheiten im EG in 3 Einheiten mit innenräumlicher Umplanung der Einheit im EG/RGB und Neuaufteilung von 1 Büroeinheit im 1. OG in 2 Einheiten; Neubau Parksystem mit Parkpaletten für 9 Stellplätze, Umverlegung Mullstandort Aktenzeichen: 6024-1.202-2022-14514-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 622

Erchanbertstr. 20 (Gemarkung: Daglfing Fl.Nr.: 36/32) Dachgeschossausbau, energetische Dachsanierung und Errichtung einer Dachgaube Aktenzeichen: 6024-1.23-2022-12760-31 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 623

Kreillerstr. 77 (Gemarkung: Berg am Laim Fl.Nr.: 341/2) Antrag auf Ausnahmsweise Zulassung – Neubau einer Sende- und Empfangsstation für Mobilfunk (Mobilfunkanlage) Aktenzeichen: 6024-1.6-2022-12538-32 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 623

Baumkirchner Str. 10 – 12 (Gemarkung: Berg am Laim Fl.Nr.: 24/0) Aufstockung eines Wohn- und Geschäftshauses

mit hofseitigem Anbau – TEKTUR zu 1.2-2018-25975-32 –
hier: DG-Ausbau (6 WE), Optimierung der Wohnungsgrundrisse
und zusätzliche Balkone (Südseite) mit notwendiger
Fluchttreppe als 2. Rettungsweg
Aktenzeichen: 6024-1.202-2022-8548-32
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 624

Durasweg 1 – 3 (Gemarkung: Obermenzing Fl.Nr.: 24/0)
TEKTUR zu 1.2-2020-16293-43 – Neubau eines
Wohngebäudes und Sanierung des Bestands
mit DG-Aufbau
Aktenzeichen: 6024-1.201-2021-8699-43
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 624

Elsenheimerstr. 6 (Gemarkung: Laim Fl.Nr.: 314/35)
Nutzungsänderung der bestehenden Schulungsräume
in einen Kindergarten mit 16 Kindern
Aktenzeichen: 6024-1.1-2022-9331-23
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 625

Artilleriestr. 9 (Gemarkung: Neuhausen Fl.Nr.: 460/15)
Neuerrichtung des Dachs mit Dachausbau
einer Wohneinheit und Erhöhung
Aktenzeichen: 6024-1.2-2021-23885-22
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 625

Hohenzollernstr. 112 (Gemarkung: Schwabing Fl.Nr.: 436/11)
Anbau eines Balkons (2.OG) / Hintergebäude
Aktenzeichen: 6024-1.23-2022-11510-22
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 625

Hohenzollernstr. 112 (Gemarkung: Schwabing Fl.Nr.: 436/11)
Anbau eines Balkons (4.OG) / Hintergebäude
Aktenzeichen: 6024-1.23-2022-13520-22
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 626

Osserstr. 38 - 40 (Gemarkung: Bogenhausen Fl.Nr.: 231/3 und
Fl.Nr.: 231/76)
Neubau eines Mehrfamilienhauses (11 WE) mit Tiefgarage
– TEKTUR zu 1.2-2021-6094-31 –
Hier: Änderung auf 10 Wohnungen
Aktenzeichen: 6024-1.202-2022-9253-31
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 626

Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)
für das Vorhaben:
PFA 3 Ost der 2. S-Bahn-Stammstrecke München", Bahn-km
107,853 bis 110,711 der Strecke 5547 Bf München Laim -
München Leuchtenbergring Bft
in der Landeshauptstadt München 627

Bekanntmachung
Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2
des Baugesetzbuches (BauGB)
vom 9. November 2022 mit 9. Dezember 2022
Stadtbezirk 19 – Thalkirchen - Obersendling - Forstenried -
Fürstenried-Solln
Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2139
Machtlfinger Straße (östlich),
Boschetsrieder Straße (südlich),
Geisenhausenerstraße (westlich),
Helfenriederstraße (nördlich)
(Teiländerung der Bebauungspläne Nrn. 410, 1070)
– Urbanes Gebiet (mit Teilgebieten MU (1) mit MU (4)),
Kerngebiet MK, Gewerbegebiete (GE 1 mit GE 5),
Kindertageseinrichtung als Gemeinbedarf, Straßenverkehrs-
flächen, dinglich zu sichernde Flächen mit einem Gehrecht,
beschränktem Fahrrecht, Leitungsschutzzone,
öffentliche Grünfläche, Einzelhandel, Markthalle – 627

Bekanntmachung
Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2
des Baugesetzbuches (BauGB)
vom 9. November 2022 mit 9. Dezember 2022
Stadtbezirk 19 – Thalkirchen - Obersendling - Forstenried –
Fürstenried-Solln
Änderung des Flächennutzungsplans
mit integrierter Landschaftsplanung
für den Bereich III/30
Machtlfinger Straße (östlich), Boschetsrieder Straße (südlich),
Geisenhausenerstraße (westlich), Helfenriederstraße (nördlich)
– Gemischte Baufläche, Gewerbegebiete,
Allgemeine Grünfläche – 628

Bekanntmachung
Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und Gesetz über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Stadtwerke München GmbH
Neubau der Straßenbahnstrecke Tram-Westtangente
Planfeststellungsverfahren nach § 28 PBefG mit integrierter
Umweltverträglichkeitsprüfung
Tektur A vom 20.09.2022
Planfeststellungsabschnitt 1 629

Bekanntmachung
St 2088, St 2350 München – B2R
Zweibahniger Ausbau des Föhringer Rings
Planfeststellung vom 15.10.2002; 2. Tektur vom 08.03.2021
Planfeststellung nach Art. 36 ff BayStrWG i. V. m. Art. 72
BayStrWG 631

Bekanntmachung zum Wechsel im Aufsichtsrat
der GWG München 632

Allgemeinverfügung Düngeverordnung
vom 15. November 2022 bis einschließlich
14. Februar 2023 632

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher 632

Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher 633

Allgemeinverfügung
Reisegewerbe Geflügelpest
Oktober 2022 633

Bekanntgabe Erdgas der SWM Versorgungs GmbH 635

Bekanntgabe Strom der SWM Versorgungs GmbH 637

Nichtamtlicher Teil 640

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (0 81 41) 2 27 72-47, Telefax (0 81 41) 2 27 72-44.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Landeshauptstadt München (Kostensatzung)

vom 12. Oktober 2022

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 20 Abs. 1, 2. Halbsatz des Kostengesetzes (KG) vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.03.2020 (GVBl. S. 153), und Art. 22 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Landeshauptstadt München (Kostensatzung) vom 02.12.2021 (MüABl. S. 739), zuletzt geändert durch Satzung vom 08.04.2022 (MüABl. S. 224), wird wie folgt geändert:

In der Anlage (kommunales Kostenverzeichnis) wird die Tarifgruppe 129 wie folgt gefasst:

„

129		**Nummerierung der Gebäude und Grundstücke**	
	1290	Erteilung von Hausnummernbescheiden (§ 3 Straßen- und Hausnummernsatzung)	
		a) Umnummerierung, Einziehung einer Hausnummer von Amts wegen	kostenfrei nach § 4 Kostensatzung i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		b) Neuerteilung einer Hausnummer	75 – 250 Euro
		c) Umnummerierung auf Antrag	75 – 250 Euro
		d) Einziehung einer Hausnummer auf Antrag	30 – 150 Euro
		e) Wiedererteilung einer Hausnummer	kostenfrei
	1291	Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 Abs. 2 der Straßennamen- und Hausnummernsatzung	75 Euro je Hausnummer
	1292	Verfolgung nicht ordnungsgemäßer Beschilderung	
		Erstmalige Aufforderung zur Herstellung einer ordnungsgemäßen Beschilderung	kostenfrei nach § 4 Kostensatzung i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2022 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 05.10.2022 beschlossen.

München, 12. Oktober 2022 I.V.
Katrin Habenschaden
2. Bürgermeisterin

Satzung über die Einführung einer Anmeldefrist gemäß § 24 Abs. 3 SGB VIII

vom 12. Oktober 2022

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74), folgende Satzung:

§ 1 Aufgabe

Die Landeshauptstadt München als örtlicher Träger der Jugendhilfe erfüllt die Aufgaben gemäß § 24 Abs. 2 und 3 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) im eigenen Wirkungskreis und kann Regelungen zur Erfüllung dieser Aufgaben treffen.

§ 2 Anmeldefrist

(1) Der Nachweis eines Betreuungsplatzes gemäß § 24 Abs. 3 SGB VIII setzt grundsätzlich voraus, dass die Erziehungsberechtigten die Landeshauptstadt München als örtlichen Träger der Jugendhilfe oder deren beauftragten Stelle mindestens drei Monate vor der geplanten Inanspruchnahme über die Geltendmachung des Rechtsanspruchs in Kenntnis setzen.
Wenn der Bedarf aus einem von den Erziehungsberechtigten nachgewiesenen nicht zu vertretenden Grund kurzfristig entsteht, verkürzt sich die Frist.

(2) Lebt das Kind nur mit einer*einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

(3) Beauftragte Stelle für die Entgegennahme der Meldung über die geplante Inanspruchnahme des Rechtsanspruchs ist die Elternberatung zur Kinderbetreuung im Referat für Bildung und Sport - KITA.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 05.10.2022 beschlossen.

München, 12. Oktober 2022 I.V.
Katrin Habenschaden
2. Bürgermeisterin

Satzung der Landeshauptstadt München zur Durchführung einer Haushaltsbefragung zum Mobilitätsverhalten in München im Rahmen des Forschungsprojekts „Mobilität in Städten – SrV 2023“

vom 12. Oktober 2022

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2022 (GVBl. S. 374) und des Art. 23 Abs. 1 des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) vom 10.08.1990 (GVBl. S. 270, BayRS 290-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2021 (GVBl. S. 349), folgende Satzung:

§ 1 Art und Zweck der Erhebung

Im Rahmen der durchgeführten Erhebung „Mobilität in Städten – SrV 2023“ wird eine Haushaltsbefragung zum Mobilitätsverhalten der Bewohner*innen der Landeshauptstadt München in Form einer freiwilligen Befragung von Haushalten durchgeführt.
Die Befragung soll sowohl schriftlich, telefonisch und online erfolgen.

§ 2 Zu erfassende Sachverhalte

Folgende Sachverhalte bzw. Angaben werden erfasst:

(1) Standardmerkmale des Haushalts (Haushaltsgröße, Entfernung nächstgelegene Haltestellen des ÖV, Haushaltseinkommen, Haupt- oder Nebenwohnsitz, Fahrzeugausstattung, Pkw: Jahresfahrleistung, Antriebsart, Zulassungsort, üblicher Stellplatz);
(2) Standardmerkmale der Personen im Haushalt (Alter, Geschlecht, Mobilitätseinschränkungen, Erwerbstätigkeit, Schulabschluss, Berufsausbildung, Führerscheinbesitz, Nutzung verschiedener Verkehrsmittel, genutzte ÖV-Fahrkartenart, Gehzeit zu meistgenutzten Haltestellen des ÖV);
(3) Standardmerkmale zur Mobilität der Personen im Haushalt am Stichtag (Normalität des Stichtags, Verfügbarkeit verschiedener Verkehrsmittel, Verfügbarkeit ÖPNV-Zeitkarte, Anwesenheit in der Stadt, Grund für Nichtmobilität, berufliche Wege am Stichtag);
(4) Standardmerkmale der Wege (Lage Start-/Zielpunkt, Wegezweck, Begleitung, genutzte Verkehrsmittel, Personenzahl im Pkw, Start- und Ankunftszeit, Länge des Weges);
(5) Geplante Zusatzfragen (Mobile Arbeit/Homeoffice, Online-Shopping, Veränderungen Verkehrsmittelwahl infolge SARS-CoV-2-Pandemie);
(6) München-spezifische Fragen (Verkehrsunfälle, Fußverkehr, Barrieren für mobilitätseingeschränkte Personen).

§ 3 Kreis der zu Befragenden

Es werden Haushalte in München mittels einer repräsentativen Stichprobe aus dem Einwohnermelderegister befragt. Diese wird soweit gefasst, dass eine Nettostichprobengröße von 40.000 verwertbaren Fragebögen erreicht wird.
Die Befragungen erfolgen unter Berücksichtigung der Vorgaben der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 4 Durchführung der Erhebung

(1) Die einmalige Erhebung wird unter Beachtung der Grundsätze der Statistik-Satzung der Landeshauptstadt München durch die von der TU Dresden nach einer europaweiten Ausschreibung nach Vergabeverordnung (VgV) ausgewählten Auftragnehmer*in durchgeführt. Sie*er wird bzw. ist vertraglich verpflichtet, die gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz zu beachten. Insbesondere wird die*der Auftragnehmer*in dahingehend verpflichtet, die erhobenen Daten in ihrem*seinem Hause unmittelbar nach Abschluss der Erhebung soweit zu anonymisieren, dass ein – wie auch immer – bestehender Personenbezug gänzlich aufgehoben ist.

(2) Als Hilfsmerkmale bei der Durchführung der Erhebung werden das Alter, die Staatsangehörigkeit, das Geschlecht, die Kategorie Haupt-/Nebenwohnsitz, die Namen und die Anschriften der zu Befragenden verwendet.

(3) Eine Auskunftspflicht wird nicht angeordnet.

(4) Die Erhebung erfolgt nach Inkrafttreten der Satzung ab Januar 2023 und dauert ca. ein Jahr.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung tritt am 30.06.2024 außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 05.10.2022 beschlossen.

München, 12. Oktober 2022 I.V.
Katrin Habenschaden
2. Bürgermeisterin

Satzung für den Sportbeirat der Landeshauptstadt München (Sportbeiratssatzung)

vom 12. Oktober 2022

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 20a und des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S.796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2022 (GVBl. S. 374), folgende Satzung:

§ 1 Aufgaben des Sportbeirats

Der Sportbeirat hat die Aufgabe, die Landeshauptstadt München in allen grundsätzlichen Fragen des Sports zu beraten und zu unterstützen und dabei insbesondere die Belange der Vereine und der sporttreibenden Bevölkerung im Interesse der Sportpflege zu fördern. Seine beratende Tätigkeit erstreckt sich im Rahmen der Zuständigkeit des Stadtrates insbesondere auf

1. die Planung, den Bau, den Unterhalt und die Nutzung der städtischen Sportanlagen (Stadien, Spiel- und Sportplätze, Bäder, Sporthallen und sonstige dem Sport dienenden städtische Einrichtungen),
2. die Verwendung der für den Sport im Rahmen des städtischen Haushalts zur Verfügung stehenden Mittel,
3. die Aufklärung und Werbefähigkeit zur Förderung des Sports, z.B. bei Veranstaltungen und Veröffentlichungen.

§ 2 Verfahren

(1) Der Beirat beschließt in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Sitzungsteilnahme kann in digitaler Form erfolgen, wenn die*der Vorsitzende des Sportbeirats dies im Einzelfall, weil besondere Umstände dies als notwendig erscheinen lassen, zulässt. Auf die Möglichkeit der Sitzungsteilnahme per Ton-Bild-Zuschaltung ist rechtzeitig bei Versand der Einladung und der Tagesordnung hinzuweisen.
Zugeschaltete Mitglieder gelten als anwesend im Sinne des Absatz 1 Satz 2.
Bei einer Zuschaltung mittels Bild-Ton-Übertragung ist eine Teilnahme an Wahlen nicht möglich.

Die*der Vorsitzende und die Sportbeiratsmitglieder müssen sich in der Sitzung gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können. Für diese Zwecke ist die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen.

Es wird nur eine Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung zur Verfügung gestellt. Ist mindestens ein Mitglied zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit

besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Sportbeiratsmitgliedes nicht im Verantwortungsbereich der Landeshauptstadt München / Sportbeirat liegt. Nur wenn die Nichtzuschaltung im Verantwortungsbereich der Landeshauptstadt München / Sportbeirat liegt, wird die Sitzung nicht begonnen oder unterbrochen.

Wenn die Teilnahme per Ton-Bild-Übertragung erfolgt, haben die zugeschalteten Sportbeiratsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann.

(3) Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen des Beirats werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden beschlossen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Die Geschäftsführung obliegt dem Referat für Bildung und Sport / Geschäftsbereich Sport der Landeshauptstadt München.

(5) Die Landeshauptstadt München ist gehalten, die Beschlüsse des Beirats zu behandeln und einer Entscheidung zuzuführen. Beschlüsse des Beirats, für deren Behandlungen der Stadtrat zuständig ist, müssen von diesem innerhalb von sechs Monaten behandelt werden, soweit ihnen nicht bereits vorher entsprochen worden ist. Wenn sich die endgültige Erledigung länger als 16 Wochen hinzieht, sind Zwischenbescheide an die*den Vorsitzende*n des Beirats zu erteilen.

(6) Der Sportbeirat ist bei allen seinen Aufgaben im Sinne des § 1 berührenden Angelegenheiten durch die Verwaltung so rechtzeitig einzuschalten, dass er Gelegenheit zur Stellungnahme hat.

(7) Der Sportbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 3 Besetzung des Sportbeirats

(1) Der Sportbeirat besteht aus 21 stimmberechtigten Mitgliedern gemäß Absatz 2 und aus den Mitgliedern mit beratender Stimme gemäß Absatz 3. Er setzt sich aus Personen unterschiedlichen Geschlechts (weiblich/männlich/divers) zusammen.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:

1. Die*der Vorsitzende des Kreises München im Bayerischen Landes-Sportverband;

2. 19 weitere Mitglieder, die vom Stadtrat auf Vorschlag berufen werden.
Vorschlagsberechtigt sind:

2.1 Der Bayerische Landes-Sportverband, Kreis München, für 15 Mitglieder, davon ein*e Vertreter*in der Kreisjugendleitung der Münchener Sportjugend und 14 Personen, die der Vorstandschaft eines Münchner Sportvereins angehören müssen und nach Möglichkeit die in München am häufigsten ausgeübten Sportarten vertreten. Sportarten, die in der Regel vorrangig einem Geschlecht zugeordnet werden, sollen gleichermaßen vertreten sein. Die gewählten Personen des Vereinsvorstandes sind im Sinne des Satzes 1 der Vorstandschaft angehörig.

Von den 14 Vereinsvertreter*innen müssen zwei aus Kleinvereinen, vier aus Mittelvereinen und acht aus Großvereinen kommen. Mindestens vier der 14 stimmberechtigten Mitglieder aus dem Kreis der Vereinsvertreter*innen müssen Frauen sein.

Es wird auf eine feste Einteilung der Mindestplätze der Vereinsvertreterinnen auf die drei Vereinsgruppen verzichtet, d.h. es müssen mindestens vier Vertreterinnen, unabhängig von der Vereinsgruppen, vorgeschlagen werden. Bei Nicht-Erreichen der Frauenquote verringert sich zunächst die Anzahl der Vorschläge für die Großvereine, bei zwei fehlenden Frauen verlieren auch die Mittelvereine einen Platz. Wenn nur eine Frau vorgeschlagen wird, reduziert sich auch die Zahl der Vertreter*innen der Kleinvereine. Wenn gar keine Frau vorgeschlagen wird, reduziert sich die Zahl der Vertreter*innen der Großvereine um einen weiteren Platz.

Sollte diese Frauenquote bei den Vorschlägen nicht eingehalten werden oder werden können, bleiben die entsprechenden Plätze frei und der Bayrische Landes-Sportverband kann für diese Amtszeit entsprechend weniger als 14 Vorschläge aus dem Bereich der Vereinsvertreter*innen machen und es verringert sich die Anzahl der Stimmberechtigten aus dem Kreis der Vereinsvertreter*innen.

Wenn nachträglich der Vorschlag für eine oder mehrere Frauen zurückgezogen wird, reduziert sich das Platzkontingent für die Vereinsgruppe, für die der Vorschlag zurückgezogen wurde, um einen weiteren Platz.

Die verbleibenden Vorschläge können für Personen weiblichen, männlichen oder diversen Geschlechts ausgesprochen werden.

2.2 Der Bayerische Sport-Schützenbund Bezirk München, der Deutsche Alpenverein (Münchner Sektion), der Verein Münchner Sportjournalisten e.V., das Sportzentrum der technischen Universität München für je eine*n Vertreter*in bzw. Stellvertreter*in.

3. Ferner ist die*der Geschäftsführer*in der Olympiapark München GmbH stimmberechtigtes Mitglied.

(3) Mit beratender Stimme gehören dem Sportbeirat an:

1. Die Mitglieder des Sportausschusses des Stadtrats der Landeshauptstadt München oder deren Stellvertreter*innen;

2. Die*der Stadtschulrätin*rat oder deren*dessen Stellvertreter*in, die Leitung des Geschäftsbereichs Sport oder deren*dessen Stellvertreter*in;

3. Die Städtische Gesundheitsbehörde mit 1 Vertreter*in bzw. Stellvertreter*in;

4. Die Städtische Bäderverwaltung mit 1 Vertreter*in bzw. Stellvertreter*in.

(4) Fachreferent*innen und Sachverständige können beratend an den Sitzungen des Sportbeirats teilnehmen, soweit sie von der*dem Vorsitzenden eingeladen sind.

§ 4 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder des Sportbeirats beträgt 5 Jahre. Ausgenommen sind hiervon die in § 3 Absatz 2 Ziff. 1 und Ziff. 3 genannten Mitglieder. Mitglieder können aus wichtigen Gründen vom Stadtrat im Benehmen mit der entsendeten Organisation abberufen werden.

(2) Die Mitglieder scheiden ferner aus, wenn sie nicht mehr Mitglieder der entsendeten Organisation sind. Für ein wäh-

rend der Wahlperiode ausscheidendes Mitglied ist auf Vorschlag der entsendeten Organisation nach § 3 ein*e Nachfolger*in zu bestimmen.

(3) Für die Ablehnung der Aufnahme des Amtes als Mitglied des Sportbeirats bzw. seine Niederlegung gilt Art. 19 GO entsprechend.

§ 5 Vorsitz

(1) Der Sportbeirat wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder eine*n Vorsitzende*n und deren*dessen Stellvertreter*in und eine*n Schriftführer*in und deren*dessen Stellvertretung.

(2) Die*der Vorsitzende beruft den Beirat ein und leitet seine Sitzungen.

§ 6 Entschädigung

(1) Die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Sportbeirats erhalten ein Sitzungsgeld von EUR 15,--. Die*der Vorsitzende des Sportbeirats erhält eine monatliche Entschädigung von EUR 75,--. Die*der Schriftführer*in bzw. das jeweilige protokollführende Mitglied erhält doppeltes Sitzungsgeld.

(2) Den ehrenamtlichen Mitgliedern des Sportbeirats wird entsprechend der Regelung in § 18 Abs. 10 der Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München in der jeweils gültigen Fassung ein Anspruch auf Entschädigung der Aufwendungen für eine entgeltliche Kinderbetreuung während der Teilnahme an den Sitzungen des Sportbeirats eingeräumt.

§ 7 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Sportbeirat der Landeshauptstadt München (Sportbeiratssatzung) vom 18.12.1980 (MüABl. S. 366), zuletzt geändert durch Satzung vom 08.08.2008 (MüABl. S. 563), außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 05.10.2022 beschlossen.

München, 12. Oktober 2022

I.V.
Katrin Habenschaden
2. Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Grammstr. 8
Gemarkung Schwabing; Flurnr. 1054/17; Stadtbezirk: 12
Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 8 Wohneinheiten und eines Doppelhauses mit einer gemeinsamen Tiefgarage (11 Stellplätze)

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 10.10.2022, Az. 6024-1.23-2022-13568, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 1054/3, 1054/4, 1054/14, 1054/16, 1054/18, 1054/19, 1054/22, 1054/23, 1054/30, 1054/31 und Fl.Nr.: 1054/32 , die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 538, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-41@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24545.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 10. Oktober 2022

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Augustenstr. 79
Gemarkung: Sektion III; Fl.Nr.: 5122/0; Stadtbezirk: 3
Betontechnische Sanierung einer Tiefgarage

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 10.10.2022, Az. 1.2-2022-15590-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 5111, Fl.Nr. 5116, Fl.Nr. 5117, Fl.Nr. 5121 und Fl.Nr. 5123, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für

Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 211, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mail-Adresse: plan.ha4-22@muenchen.de

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 10. Oktober 2022

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66
Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Lazarettstr. 60-62
Gemarkung Neuhausen / Flurnr. 412/10 / Stadtbezirk: 9
Errichtung eines permanenten, nicht unterkellerten Modulbaus (5 Vollgeschosse und ca. 2700 m² BGF) der von Mitarbeitenden der Hochschule München als Bürogebäudes genutzt werden soll, inkl. 2er Schulungsräume für Studierende. Erhalt und Aufwertung des sog. „Lesegartens“ (auch öffentlich zugänglich) – VORBESCHEID

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 10.10.2022, Az. 1.7-2022-10679-22, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl. Nr.: 412, 412/4, 412/5, 412/6, 412/8 und 420, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 211, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 10. Oktober 2022

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Dachauer Str. 50
Gemarkung Sektion IV / Flurnr. 5836/0 / Stadtbezirk: 3
Nutzungsänderung eines Studios zu Erweiterung einer Gaststätte (Shandiz)

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 11.10.2022, Az. 1.1-2022-5845-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Nebenstimmungen erteilt.

Den Nachbarn Fl. Nr. 5828, Fl. Nr. 5827/2 und Fl. Nr. 5905, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 211, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 11. Oktober 2022 Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Frundsbergstr. 10
Gemarkung: Neuhausen / Fl.Nr. 530/11 / 9. Stadtbezirk
Baugenehmigung – Erneuerung Glasoberlicht über Treppenaufgang, Wiederherstellung des Lichtgrabens vor UG Rückfassade

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 11.10.2022, Az. 1.2-2022-13304-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 530/10, Fl.Nr. 530/12 und Fl.Nr. 530/24, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 209, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 11. Oktober 2022 Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Wagenbauerstr. 2 - 6, Fl.Nr.: 275/109, Bogenhausen, Stadtbezirk 13
Energetische Sanierung, Umbau und Erweiterung eines Mehrfamilienhauses, Schaffung einer neuen EG-Wohneinheit, Ergänzungsanbau (8. OG) an Nachbarbebauung, Erneuerung der Aufzüge, Schaffung einer Tiefgarage für Fahrräder sowei eines Verbindungsgangs (UG) zur Tiefgarage Prinzregentenstr./Vogelweidestr. – mit Mobilitätskonzept

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 11.10.2022, Az. 6024-1.2-2021-15249-31, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn wird die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-31@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 – 24725.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 11. Oktober 2022 Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Reichenbachstr. 28
Gemarkung Sektion VI / Flurnr. 11723/0 / Stadtbezirk: 2
Anbau zweier Balkone im Rückgebäude, Rückfassade

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 12.10.2022, Az. 1.2-2022-12558-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 11722, 11705 und 11724, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 124, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24531.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 12. Oktober 2022 — Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Wittelsbacherstr. 13
Gemarkung Sektion VI / Flurnr. 12064/0 / Stadtbezirk: 2
Dachneubau sowie Balkonvergrößerung und Ersatzbau einer Garage - TEKTUR zu
1.231-2021-12333-21 (hier: Bau eines Aufzugs außenliegend, Erweiterung der Galeriefläche im DG, Austausch Fassaden Wintergärten)

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 12.10.2022, Az. 1.232-2022-10569-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 12064/2, 12065, 12065/2 und 12065/4, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 124, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24531.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung
Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 12. Oktober 2022 — Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Josephspitalstr.3
Gemarkung München 1 / Flurnr. 702/0 / Stadtbezirk: 1
JSP 3 - Umbau und Umnutzung eines Hotels in ein Büro- und Geschäftshaus mit Neubau eines Anbaues mit Veranstaltungs- und Seminarraum für max. 160 Personen

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 12.10.2022, Az. 1.1-2022-9573-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 701, 704, 705, 706 und 728, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 124, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24531.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 12. Oktober 2022

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Johann-Clanze-Str. 20
Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 8948/4 /Stadtbezirk: 7
Neubau einer Wohnanlage (ca. 40 WE) mit Tiefgarage (ca. 40 Stpl.) - VORBESCHEID

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 14.10.2022, Az. 6024-1.7-2022-4634-23, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Die Fragen wurden überwiegend positiv beantwortet.

Den Nachbarn Fl.Nr. 8947/3 und Fl.Nr. 8948, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 226, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-23@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 25020.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung
Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 14. Oktober 2022

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Ickstattstr. 7
Gemarkung Sektion VI / Flurnr. 11577/0 / Stadtbezirk: 2
Aufstockung des Mittel- und Rückgebäudes um je eine Wohneinheit; Mittelgebäude: Aufzuganbau, Balkonanbau EG – 3. OG, Umverlegung einer Fluchtleiter, Vergrößerung Fenster EG; Neuaufteilung von 2 Büroeinheiten im EG in 3 Einheiten mit innenräumlicher Umplanung der Einheit im EG/RGB und Neuaufteilung von 1 Büroeinheit im 1. OG in 2 Einheiten; Neubau Parksystem mit Parkpaletten für 9 Stellplätze, Umverlegung Müllstandort

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 17.10.2022, Az. 1.202-2022-14514-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 11578, 11602 und 11603, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 124, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24531.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 17. Oktober 2022 Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Erchanbertstr. 20
Gemarkung: Daglfing, Flurnr. 36/32, Stadtbezirk: 13
Dachgeschossausbau, energetische Dachsanierung und Errichtung einer Dachgaube

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 12.10.2022, Az. 6024-1.23-2022-12760-31, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenstimmungen/Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 309, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-31@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 20549.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 12. Oktober 2022 Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Kreillerstr. 77
Gemarkung: Berg am Laim; Fl.Nr. 341/2; Stadtbezirk: 14.
Vorhaben: Antrag auf Ausnahmsweise Zulassung – Neubau einer Sende- und Empfangsstation für Mobilfunk (Mobilfunkanlage)

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 13.10.2022, Az. 1.6-2022-12538-32, wurde eine Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO von den Festsetzungen des Bebauungsplans hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung für das oben genannte Vorhaben, erteilt.

Nachbarbeteiligung:
Die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn nach Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO wird aufgrund der Größe und des Wirkungskreises des Bauvorhabens gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 338, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-32@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24436.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 13. Oktober 2022 Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV - Lokalbaukommission

---

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Baumkirchner Str. 10-12
Gemarkung: Berg am Laim; Fl.Nr. 24/0; Stadtbezirk: 14.
Vorhaben: Aufstockung eines Wohn- und Geschäftshauses mit hofseitigem Anbau – TEKTUR zu 1.2-2018-25975-32 hier: DG-Ausbau (6 WE), Optimierung der Wohnungsgrundrisse und zusätzliche Balkone (Südseite) mit notwendiger Fluchttreppe als 2. Rettungsweg

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 13.10.2022, Az. 1.202-2022-8548-32, wurde die Änderungsgenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenbestimmungen und Abweichungen erteilt.

Nachbarbeteiligung:
Die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn nach Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO wird aufgrund der Vielzahl der Beteiligten gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 338, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-32@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24436.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 13. Oktober 2022 Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV - Lokalbaukommission

---

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Durasweg 1 – 3
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Fl.Nr. 24/0, Gemarkung Obermenzing
TEKTUR zu 1.2-2020-16293-43 – Neubau eines Wohngebäudes und Sanierung desBestands mit DG-Aufbau

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 12.10.2022, Az. 6024-1.201-2021-8699-43, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Der Bauantrag vom 07.08.2020 mit Änderung/Tektur vom 04.05.2021 nach Plan Nr. 2021-008699 (14 Duplikatspläne), sowie Freiflächengestaltungsplan Nr. 2021-08699-A und Baumbestandsplan Nr. 2021-08699-A mit Handeintragungen vom 30.06.2022 wird hiermit im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt.

Den Nachbarn Flur-Nr.: 5, Flur-Nr.: 5/1, Flur-Nr.: 7, Flur-Nr.: 7/2, Flur-Nr.: 103/5, Flur-Nr.: 8/3 und Flur-Nr.: 8/4 , die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 423, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-43@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 26420.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 13. Oktober 2022 Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV - Lokalbaukommission

---

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Elsenheimerstr. 6
Gemarkung: Laim Fl.Nr.: 314/35 /Stadtbezirk: 25
Nutzungsänderung der bestehenden Schulungsräume in einen Kindergarten mit 16 Kindern

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 13.10.2022, Az. 6024-1.1-2022-9331-23, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 314/32, Fl.Nr. 314/39, Fl.Nr. 314/40 und Fl.Nr. 306, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 226, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-23@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 25020.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 13. Oktober 2022 — Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Artilleriestr. 9
Gemarkung: Neuhausen / Fl.Nr.: 460/15 / 9. Stadtbezirk
Neuerrichtung des Dachs mit Dachausbau einer Wohneinheit und Erhöhung

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 13.10.2022, Az. 1.2-2021-23885-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 460/14, Fl.Nr. 460/16, Fl.Nr. 460/18, Fl. Nr. 460/19, Fl.Nr. 460/22 und Fl.Nr. 460/23, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 209, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 13. Oktober 2022 — Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Hohenzollernstr. 112
Gemarkung Schwabing / Flurnr. 436/11 / 4. Stadtbezirk
Anbau eines Balkons (2.OG) / Hintergebäude

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 17.10.2022, Az. 1.23-2022-11510-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 436/10, 436/12, 436/23, 438/16 und Fl.Nr. 438/18, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 209, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 17. Oktober 2022 — Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Hohenzollernstr. 112
Gemarkung Schwabing / Flurnr. 436/11 / 4. Stadtbezirk
Anbau eines Balkons (4.OG) / Hintergebäude

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 17.10.2022, Az. 1.23-2022-13520-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 436/10, 436/12, 436/23, 438/16 und Fl. Nr. 438/18, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 209, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 17. Oktober 2022 — Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Osserstr. 38 - 40
Gemarkung: Bogenhausen, Flurnr. 231/3 und Flurnr. 231/76, Stadtbezirk: 13
Neubau eines Mehrfamilienhauses (11 WE) mit Tiefgarage – TEKTUR zu 1.2-2021-6094-31 – Hier: Änderung auf 10 Wohnungen

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 18.10.2022, Az. 6024-1.202-2022-9253-31, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenstimmungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 309, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-31@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 20549.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zu-

gelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 18. Oktober 2022 — Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Bekanntmachung
Erörterungstermin
Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben:
„PFA 3 Ost der 2. S-Bahn-Stammstrecke München“, Bahn-km 107,853 bis 110,711 der Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenbergring Bft in der Landeshauptstadt München;

1. Die im Anhörungsverfahren zur o. g. Planfeststellung rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden erörtert

   am Montag, den 07.11.2022 um 09.30 Uhr
   für rechtsanwaltlich vertretene private Einwendungsführer

   am Dienstag, den 08.11.2022 um 09.00 Uhr
   für Kommunen, Behörden, Leitungsträger, Spartenträger und sonstige Träger öffentlicher Belange

   am Mittwoch, den 09.11.2022 um 09.00 Uhr
   für private Einwender

   am Donnerstag, den 10.11.2022 um 09.00 Uhr
   für rechtsanwaltlich vertretene private Einwendungsführer.

   Veranstaltungsort ist bei pawrti – Event & Business Space, Räumlichkeiten im Untergeschoss, Streitfeldstraße 19, 81673 München.

2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. An ihm können die Einwender, die Betroffenen, Behörden, Verbände und der Träger des Vorhabens teilnehmen.

3. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung zu geben.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass
   – bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
   – das Anhörungsverfahren mit Schluss der Erörterung beendet ist und
   – durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, nicht erstattet werden können.

Die Teilnahme am Erörterungstermin kann aufgrund der COVID-19-Pandemie nur von Personen erfolgen, die nach der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils aktuell gültigen Fassung dazu berechtigt sind, sich im öffentlichen Raum miteinander aufzuhalten. Dies gilt vorbehaltlich etwaiger rechtlicher Änderungen bzw. einer etwaigen Lockerung bestehender Beschränkungen.

München, 31. Oktober 2022 — Referat für Stadtplanung und Bauordnung

---

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 9. November 2022 mit 9. Dezember 2022

Stadtbezirk 19 – Thalkirchen - Obersendling - Forstenried - Fürstenried-Solln

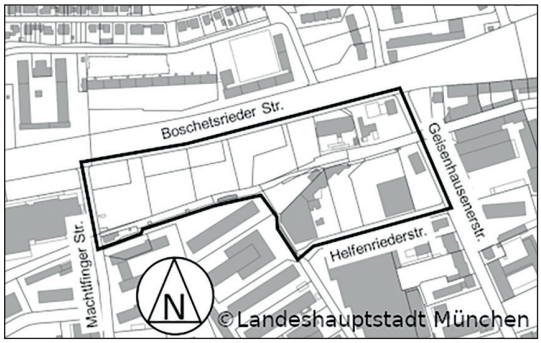

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2139
Machtlfinger Straße (östlich),
Boschetsrieder Straße (südlich),
Geisenhausenerstraße (westlich),
Helfenriederstraße (nördlich)
(Teiländerung der Bebauungspläne Nrn. 410, 1070)
– Urbanes Gebiet (mit Teilgebieten MU (1) mit MU (4)), Kerngebiet MK, Gewerbegebiete (GE 1 mit GE 5), Kindertageseinrichtung als Gemeinbedarf, Straßenverkehrsflächen, dinglich zu sichernde Flächen mit einem Gehrecht, beschränktem Fahrrecht, Leitungsschutzzone, öffentliche Grünfläche, Einzelhandel, Markthalle –

Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat am 21.09.2022 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2139 für den o. g. Bereich mit Begründung gebilligt und beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes über Blumenstraße 28 a), vom **9. November 2022 mit 9. Dezember 2022,** Montag mit Freitag von 6 Uhr bis 18 Uhr, öffentlich aus.

Auskünfte durch das Referat für Stadtplanung und Bauordnung werden nach vorheriger Terminvereinbarung (telefonisch unter 089/233-21074 oder per E-Mail unter plan.ha2-33v@muenchen.de) erteilt.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Aufgrund der aktuellen Situation durch die COVID-19-Pandemie wird bei der Aufnahme einer Stellungnahme zur Niederschrift um vorherige telefonische oder elektronische Terminvereinbarung unter 089/233-21074 bzw. per E-Mail unter plan.ha2-33v@muenchen.de gebeten.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen mit aus.

Es sind neben dem Umweltbericht, der zu den nachfolgend genannten Schutzgütern Aussagen enthält, folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Informationen zum Schutzgut Mensch, insbesondere
- Verkehrsuntersuchung
- Schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung
- Untersuchung Mindestbelichtung & Besonnung
- Erschütterungstechnische Untersuchung
- Elektromagnetische Felder

Informationen zum Schutzgut Pflanzen, Tiere, Artenschutz, insbesondere
- Artenschutzfachbeitrag: Bebauungsplan Obersendling Nr. 2139
- Bestands- und Aktivitätsmonitoring von Zwergfledermäusen (Pi. Pipistrellus) am Standort Machtlfinger Straße
- Monitoring des 2019 errichteten Mauersegler-Brutturms
- Einschätzung der Zählbarkeit (visuell) von Fledermäusen im Kellergewölbe des Bauvorhabens Machtlfinger Str. 1

Informationen zum Schutzgut Boden. Altlasten, Kampfmittel, insbesondere
- Bericht zur Untersuchung des Untergrundes auf Altlasten
- Bericht zur ergänzenden abfallrechtlichen Untersuchung des Untergrundes auf Altlasten
- Bericht zu den Oberbodenuntersuchungen
- Orientierende Untersuchung des Bodens auf Altlasten, Baufeld GE 5
- Technische Untersuchungen an Tankstationen der Deutschen BP AG, Markenname: ARAL
- Bericht zur orientierenden abfall- und bodenschutzrechtlichen Untersuchung des Untergrundes auf Altlasten Boschetsrieder Straße 129/Helfenriederstraße 4
- Kampfmittelvorerkundung

Informationen zum Schutzgut Luft und Klima, insbesondere
- Verkehrsbedingte Luftschadstoffbelastung
- Geruchsimmissionsprognose
- Schornsteinhöhenprüfung für die Klüber Lubrication und Ausbreitungsberechnung für Luftschadstoffe zur Überprüfung der Auswirkungen auf die freie Abströmung
- Luftschadstoffbelastung durch Benzol im Umfeld der Tankstelle Boschetsrieder Str. 127
- Windanalyse: Windkomfort im Außenraum
- Mikroklimatische Betrachtung

Schutzgut Stadt- und Landschaftsbild, insbesondere
- Hochhausuntersuchung

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung, die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen sowie die Datenschutzhinweise zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung zu finden.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:
Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird für die letzten Tage der Auslegung empfohlen, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

Datenschutz:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzhinweise zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren“, das im Internet unter der o. g. Adresse einsehbar ist und auch öffentlich ausliegt.

Aktueller Hinweis:
Aktuelle Informationen im Zusammenhang mit Corona, wie beispielsweise die geltenden Regelungen in der Landeshauptstadt München, können unter folgendem Link abgerufen werden: https://stadt.muenchen.de/infos/corona-infoportal-muenchen.html#Maßnahmen
Darüber hinaus wird gebeten, die allgemeinen Verhaltensempfehlungen der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

München, 18. Oktober 2022 — Referat für Stadtplanung und Bauordnung

---

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 9. November 2022 mit 9. Dezember 2022

Stadtbezirk 19 – Thalkirchen - Obersendling - Forstenried - Fürstenried-Solln

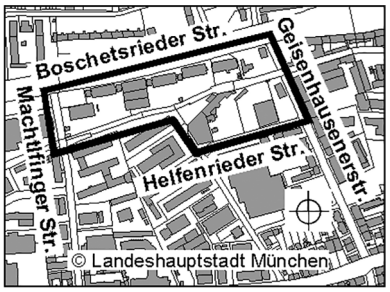

Änderung des Flächennutzungsplans
mit integrierter Landschaftsplanung
für den Bereich III/30
Machtlfinger Straße (östlich), Boschetsrieder Straße (südlich), Geisenhausenerstraße (westlich), Helfenriederstraße (nördlich)
– Gemischte Baufläche, Gewerbegebiete, Allgemeine Grünfläche –

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 05.10.2022 die Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung für den o. g. Bereich nach dem Plan des Referates für Stadtplanung und Bauordnung vom 28.06.2021 gebilligt und beschlossen, den Entwurf des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung samt Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung liegt beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstra-

ße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes über Blumenstraße 28 a), vom **9. November 2022 mit 9. Dezember 2022,** Montag mit Freitag von 6 Uhr bis 18 Uhr, öffentlich aus.

Auskunft erhalten Sie im Referat für Stadtplanung und Bauordnung unter: 80331 München, Blumenstraße 31, Zimmer 328, Tel. 089/233-26089.
Bitte vorherige telefonische Anmeldung oder Anmeldung per E-Mail unter: plan.fnp@muenchen.de

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden.
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist elektronisch unter E-Mail: plan.fnp@muenchen.de, schriftlich per Post: Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Abteilung I/42, Blumenstraße 31, 80331 München oder nach telefonischer Vereinbarung auch zur Niederschrift bei den genannten Kontaktdaten vorgetragen werden.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen mit aus.

Es sind neben dem Umweltbericht, der zu den nachfolgend genannten Schutzgütern Aussagen enthält, folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Informationen zum Schutzgut Mensch, insbesondere
- Verkehrsuntersuchung
- Schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung
- Untersuchung Mindestbelichtung und Besonnung
- Erschütterungstechnische Untersuchung
- Elektromagnetische Felder

Informationen zum Schutzgut Luft und Klima, insbesondere
- Verkehrsbedingte Luftschadstoffbelastung
- Geruchsimmissionsprognose
- Schornsteinhöhenprüfung
- Luftschadstoffbelastung durch Benzol
- Windanalyse: Windkomfort im Außenraum
- Mikroklimatische Betrachtung

Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen, insbesondere
- Artenschutzfachbeitrag
- Bestands- und Aktivitätsmonitoring von Zwergfledermäusen
- Monitoring des 2019 errichteten Mauersegler-Brutturms
- Einschätzung zur Zählbarkeit von Fledermäusen im Kellergewölbe des Bauvorhabens Machtlfingerstr. 1

Informationen zum Schutzgut Boden, insbesondere
- Bericht zur Untersuchung des Untergrundes auf Altlasten
- Bericht zur ergänzenden abfallrechtlichen Untersuchung des Untergrundes auf Altlasten
- Bericht zu den Oberbodenuntersuchungen
- Orientierende Untersuchung des Bodens auf Altlasten
- Technische Untersuchungen an Tankstationen
- Bericht zur orientierenden abfall- und bodenschutzrechtlichen Untersuchung des Untergrundes auf Altlasten Boschetsrieder Straße 129/Helfenriederstraße 4
- Kampfmittelvorerkundung

Informationen zum Schutzgut Stadt- und Landschaftsbild, insbesondere
- Hochhausuntersuchung

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung, die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen sowie die Datenschutzhinweise zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung zu finden.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:
Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen,** den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

Datenschutz:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzhinweise zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren“, das im Internet unter der o.g. Adresse einsehbar ist und auch öffentlich ausliegt.

Aktueller Hinweis:
Aktuelle Informationen im Zusammenhang mit Corona, wie beispielsweise die geltenden Regelungen in der Landeshauptstadt München, können unter folgendem Link abgerufen werden: https://stadt.muenchen.de/infos/corona-infoportal-muenchen.html#Maßnahmen
Darüber hinaus wird gebeten, die allgemeinen Verhaltensempfehlungen der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

München, 19. Oktober 2022 — Referat für Stadtplanung und Bauordnung

---

Bekanntmachung
Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Stadtwerke München GmbH
Neubau der Straßenbahnstrecke Tram-Westtangente
Planfeststellungsverfahren nach § 28 PBefG
mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung
Tektur A vom 20.09.2022
Planfeststellungsabschnitt 1

Die Planunterlagen liegen zur allgemeinen Einsicht aus bei der

Landeshauptstadt München,
Referat für Stadtplanung und Bauordnung,
Blumenstraße 28b, 80331 München,
Auslegungsraum 071 Erdgeschoss
(barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a),

in der Zeit vom **03.11.2022 bis 02.12.2022**

Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

Die Antragsunterlagen können zusätzlich während des gesamten o.g. Auslegungszeitraums auf der Internetseite des UVP-Portals der Länder https://www.uvp-verbund.de/portal/ sowie auf der Internetseite der Landeshauptstadt München https://www.muenchen.de/auslegung eingesehen werden.

Rechtlich maßgebend sind gem. Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG allerdings alleine die in Papierform ausliegenden Unterlagen.

1. Jeder, dessen Belange durch durch die Planungsänderung im Planfeststellungsabschnitt 1 vom Romanplatz bis einschließlich der Wendeschleife am Waldfriedhof berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ende der Auslegung, also **bis zum Ablauf des 02.01.2023,** Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der

   Regierung von Oberbayern
   Sachgebiet 23.2
   Maximilianstraße 39
   80538 München

   oder bei der

   Landeshauptstadt München
   Referat für Stadtplanung und Bauordnung
   – HA I Stadtentwicklungsplanung
   Blumenstraße 31
   80331 München
   Zi. 139

   erheben.

   Anerkannte Natur- und Umweltschutzverbände sowie anerkannte Verbände nach dem Behindertengleichstellungsgesetz im Sinne des Art. 73 Abs. 4 Satz 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes können innerhalb derselben Frist bei den beiden vorgenannten Behörden schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Einwendungen und Stellungnahmen zur Niederschrift bei der Regierung von Oberbayern können nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 089/2176-2152 erhoben werden. Einwendungen und Stellungnahmen können auch elektronisch, aber nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen, unter der Adresse poststelle@reg-ob.bayern.de erhoben werden. Einwendungen mit „konventioneller“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur sind unwirksam. Einwendungen, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden, sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

   In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Nicht formgerecht vorgebrachte Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

2. Werden gegen den Plan Einwendungen erhoben, so werden diese im Allgemeinen in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von Nr. 1 deren Vertreter oder Bevollmächtigter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Nimmt ein Beteiligter am Erörterungstermin nicht teil, so kann auch ohne ihn verhandelt werden.

3. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder für einen Bevollmächtigten entstehen, können nicht erstattet werden.

4. Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

5. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist (§ 7 Abs. 3, § 5 UVPG), wird darauf hingewiesen, dass die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung von Oberbayern ist, dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird, dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG beinhaltet und dass ein UVP-Bericht (§16 UVPG) vorgelegt wurde.

6. Folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen (Planunterlagen) werden zur Einsicht für die Öffentlichkeit ausgelegt (§ 19 UVPG):
   Erläuterungsbericht Tektur A
   Übersichtslageplan PA 1-4 1:5000 Tektur A
   Musterhaltestelle Haltestelle barrierefrei Grundriss Insel Tektur A
   Lageplan mit Planfeststellungsumgriff
   A95 Nord vorübergehender Anschluss PFA1
   an Bestand Tektur A
   Lageplan mit Planfeststellungsumgriff
   Waldfriedhof Haupteingang Tektur A
   Lageplan mit Planfeststellungsumgriff
   Waldfriedhofstraße Tektur A
   Lageplan mit Planfeststellungsumgriff
   Holzapfelkreuth Tektur A
   Lageplan mit Planfeststellungsumgriff
   Andreas-Vöst-Straße Tektur A
   Lageplan mit Planfeststellungsumgriff
   Ammerseestraße Tektur A
   Lageplan mit Planfeststellungsumgriff
   Aindorferstraße Tektur A
   Lageplan mit Planfeststellungsumgriff
   Camerloherstraße Tektur A
   Lageplan mit Planfeststellungsumgriff
   Laimer Platz Tektur A
   Lageplan mit Planfeststellungsumgriff
   Agnes-Bernauer-Straße Tektur A
   Lageplan mit Planfeststellungsumgriff
   Laimer Kreisel Tektur A
   Lageplan mit Planfeststellungsumgriff
   Umweltverbundröhre (UVR) Tektur A
   Lageplan mit Planfeststellungsumgriff
   Herthastraße bis Mechthildenstraße Tektur A
   Lageplan mit Planfeststellungsumgriff
   Richildenstraße bis Gaßnerstraße Tektur A
   Lageplan mit Planfeststellungsumgriff
   Romanplatz Tektur A
   Regelquerschnitt Schotteroberbau mit Rasenauflage 1:20 Tektur A
   Regelquerschnitt Gleistragplatte Rasengleis und Unterschottermatte 1:20 Tektur A
   Lageplanquerschnitte 8-8 bis 18-18 1:200 Tektur A
   Lageplanquerschnitte 19-19 bis 30-30 1:200 Tektur A
   Lageplanquerschnitte 31-31 bis 38-38 1:200 Tektur A
   Gradientenplan A95 bis Ammerseestraße 1:2000/1:200 Tektur A

Bauwerksverzeichnis mit Vorbemerkungen Tektur A
Legende Bauwerksverzeichnis Tektur A
Lageplan zum Bauwerksverzeichnis A95 Nord 1:500 Tektur A
Lageplan zum Bauwerksverzeichnis
Waldfriedhof Haupteingang 1:500 Tektur A
Lageplan zum Bauwerksverzeichnis
Waldfriedhofstraße 1:500 Tektur A
Lageplan zum Bauwerksverzeichnis
Holzapfelkreuth 5.10 1:500 Tektur A
Lageplan zum Bauwerksverzeichnis
Andreas-Vöst-Straße 5.11 1:500 Tektur A
Lageplan zum Bauwerksverzeichnis
Ammerseestraße 5.12 1:500 Tektur A
Lageplan zum Bauwerksverzeichnis
Aindorferstraße 5.13 1:500 Tektur A
Lageplan zum Bauwerksverzeichnis
Camerloherstraße 5.14 1:500 Tektur A
Lageplan zum Bauwerksverzeichnis
Laimer Platz 5.15 1:500 Tektur A
Lageplan zum Bauwerksverzeichnis
Agnes-Bernauer-Straße 5.16 1:500 Tektur A
Lageplan zum Bauwerksverzeichnis
Laimer Kreisel 5.17 1:500 Tektur A
Lageplan zum Bauwerksverzeichnis
Umweltverbundröhre (UVR) 5.18 1:500 Tektur A
Lageplan zum Bauwerksverzeichnis
Herthastraße bis Mechthildenstraße 5.19 1:500 Tektur A
Lageplan zum Bauwerksverzeichnis
Richildenstraße bis Gaßnerstraße 5.20 1:500 Tektur A
Lageplan zum Bauwerksverzeichnis
Romanplatz 5.21 1:500 Tektur A
Tektur zur Umweltverbundröhre Laim, Zugangsbauwerk Ost, Zugangstreppe zum Bahnsteig B,
Bauwerksübersichtsplan Über- und Unterbauten 1:100/ 1:200 Tektur A
Tektur zur Umweltverbundröhre Laim, Zugangsbauwerk Ost, Zugangstreppe zum Bahnsteig B,
Bauwerksübersichtsplan Längs- und Querschnitte 1:100 Tektur A
Grunderwerbsverzeichnis Tektur A
Übersichtslageplan mit Grunderwerb A95
bis Ammerseestraße 1:2000/1:200 Tektur A
Übersichtslageplan mit Grunderwerb südlich UVR
bis Romanplatz 1:2000/1:200 Tektur A
Brandschutzkonzept Stufe 2 Umweltverbundröhre
Umweltwirkungsanalyse Tektur A
Landschaftspflegerischer Begleitplan – Textteil Tektur A
Artenschutzbeitrag Tektur A
Landschaftspflegerischer Begleitplan – Plan Bestand und Konflikte - Legende Tektur A
Landschaftspflegerischer Begleitplan
Plan Bestand und Konflikte PA 2 - 1 Blatt 3 1:1000 Tektur A
Landschaftspflegerischer Begleitplan
Plan Bestand und Konflikte PA 2 - 2 Blatt 4 1:1000 Tektur A
Landschaftspflegerischer Begleitplan
Plan Bestand und Konflikte PA 2 - 3 Blatt 5 1:1000 Tektur A
Landschaftspflegerischer Begleitplan
Plan Bestand und Konflikte PA 3 - 1 Blatt 6 1:1000 Tektur A
Landschaftspflegerischer Begleitplan
Plan Bestand und Konflikte PA 3 - 2 Blatt 7 1:1000 Tektur A
Landschaftspflegerischer Begleitplan
Plan Bestand und Konflikte PA 3 - 3 Blatt 8 1:1000 Tektur A
Landschaftspflegerischer Begleitplan
Plan Bestand und Konflikte PA 4 - 1 Blatt 9 1:1000 Tektur A
Landschaftspflegerischer Begleitplan
Plan Bestand und Konflikte PA 4-2 Blatt 10 1:1000 Tektur A
Landschaftspflegerischer Begleitplan
Plan Maßnahmen - Legende Tektur A
Landschaftspflegerischer Begleitplan
Plan Maßnahmen PA 2 - 1 (Blatt 3) 1:1000 Tektur A
Landschaftspflegerischer Begleitplan
Plan Maßnahmen PA 2 - 2 (Blatt 4) 1:1000 Tektur A
Landschaftspflegerischer Begleitplan
Plan Maßnahmen PA 2 - 3 (Blatt 5) 1:1000 Tektur A
Landschaftspflegerischer Begleitplan
Plan Maßnahmen PA 3 - 1 (Blatt 6) 1:1000 Tektur A
Landschaftspflegerischer Begleitplan
Plan Maßnahmen PA 3 - 2 (Blatt 7) 1:1000 Tektur A
Landschaftspflegerischer Begleitplan
Plan Maßnahmen PA 3 - 3 (Blatt 8) 1:1000 Tektur A
Landschaftspflegerischer Begleitplan
Plan Maßnahmen PA 4 - 1 (Blatt 9) 1:1000 Tektur A
Landschaftspflegerischer Begleitplan
Plan Maßnahmen PA 4 - 2 (Blatt 10) 1:1000 Tektur A

7. Der Planfeststellungsabschnitt 2 ab der Wendeschleife am Waldfriedhof bis einschließlich Haltestelle Aidenbachstraße ist nicht Gegenstand der öffentlichen Auslegung. Über dessen öffentliche Auslegung wird von der Regierung von Oberbayern gesondert entschieden werden.

8. Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit in diesem Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren seitens der Regierung von Oberbayern erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Die Regierung von Oberbayern kann die Daten an die Antragstellerin zur Auswertung der Stellungnahmen weiterreichen. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c) EU-Datenschutz-Grundverordnung.

Aktueller Hinweis:
Die Einsichtnahme der Planunterlagen bei der Landeshauptstadt München ist trotz der aktuellen Situation anlässlich der COVID-19-Pandemie unter Einhaltung der aktuellen Vorschriften möglich.
In diesem Zusammenhang wird nochmals ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen, die Planunterlagen auf den in dieser Bekanntmachung genannten Internetseiten abzurufen und einzusehen.

München, 18. Oktober 2022 Referat für Stadtplanung und Bauordnung

---

Bekanntmachung
St 2088, St 2350 München – B2R
Zweibahniger Ausbau des Föhringer Rings
Planfeststellung vom 15.10.2002; 2. Tektur vom 08.03.2021
Planfeststellung nach Art. 36 ff BayStrWG i. V. m. Art. 72 BayStrWG

Der Planänderungsbeschluss der Regierung von Oberbayern (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung), vom 07.10.2022, Az. 4354.32-03-26-1, der das oben genannte Straßenbauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit

vom 02.11.2022 bis einschließlich 15.11.2022

bei der

Landeshauptstadt München,
Referat für Stadtplanung und Bauordnung,
Blumenstraße 28b, 80331 München,

Auslegungsraum 071 Erdgeschoss
(barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a),
Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr

zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Der Planänderungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch beim Staatlichen Bauamt Freising, Servicestelle München eingesehen werden.

Der Planänderungsbeschluss wurde dem Träger des Vorhabens zugestellt, den bekannten Betroffenen und den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt.
Diese Bekanntmachung wird gemäß Art. 27a BayVwVfG zusätzlich auf der Internetseite der Landeshauptstadt München bereitgestellt und ist über den folgenden Link erreichbar: https://www.muenchen.de/auslegung.
Darüber hinaus werden die ausgelegten Planunterlagen im Internet bereitgestellt und sind mit dem Beginn der Auslegung über folgenden Link erreichbar: https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/abgeschlossene_pv_beschluesse/planung_bau/index.html

München, 18. Oktober 2022 — Referat für Stadtplanung und Bauordnung

---

GWG Städtische Wohnungsgesellschaft München mbH München

Bekanntmachung nach § 8 DrittelbG

Herr Armin Hagen ist aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden. An seiner Stelle ist Frau Swetlana Schell vom Amtsgericht München – Registergericht – zum Mitglied des Aufsichtsrats bestellt worden.

München, 17. November 2022 — GWG Städtische Wohnungsgesellschaft München mbH
Die Geschäftsführung

Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung
Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen

vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist

Für die Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft erlässt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim – Sachgebiet L2.3P – Landnutzung gemäß § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung folgende Allgemeinverfügung:

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klauentieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 Düngeverordnung

auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai 2022

wie folgt verschoben:

für die Landeshauptstadt München

auf Flächen, die nicht durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung (AVDüV) vom 22.12.2020 als mit Nitrat belastetet ausgewiesen wurden:

vom 15 November 2022 bis einschließlich 14 Februar 2023

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Boden auszubringen; sowie für die Einhaltung der N-Obergrenzen.

Die Sperrfristen, die für die Flächen in Wasserschutzgebieten in der jeweils gültigen Fassung der Wasserschutzgebietsverordnung vorgegeben sind, sind weiter zu beachten.

Rosenheim, 17. Oktober 2022 — Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Sachgebiet L2.3P –
Mitterreiter
Landwirtschaftsdirektor

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 11.07.2022 als verloren aufgebotenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 11.10.2022 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der **Stadtsparkasse München**

Sparkassenbuch-Nr.	auf den Namen des Einlegers
26004325	Alischer Heidi
1669852	Fromberger Roswitha
29041365	Glatzeder Christine
96313978	Juhl Karsten und Olcay
75056481	Milde Horst
112048434	Ponzer Veronika
115433823	Yarman Mehmet

München, 11. Oktober 2022 — Stadtsparkasse München
Direktion Prozesse und IT

Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtsparkasse München wurden als verlorengegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der **Stadtsparkasse München**

Sparkassenbuch-Nr.	auf den Namen des Einlegers
96020227	Barner Lida
3002978660	Goedecke Gisela
39012075	Heller Alexander
2038693	Johansson Karin
2457471	Maran Monica
3002010084	Maran Monica
908808892	Molla Kadiga
62055942	Müller Ulrich
62055959	Müller Ulrich
902343409	Park Byung-Sook
60332855	Pritscher Jakob Anton
3002600561	Rill Viktoria
901090084	Schnell Anita
38022273	Würzinger Klaus
35433887	Zeitlhuber Gabriela

Es wurde am 11.10.2022 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 11.10.2022 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 11.01.2023 bei der Stadtsparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

München, 11. Oktober 2022

Stadtsparkasse München
Direktion Prozesse und IT

Nachrichtliche Veröffentlichung einer Allgemeinverfügung zu der Bekanntmachung vom 24.10.2022 durch Veröffentlichung im Internet (www.muenchen.de), im Amtsblatt der Landeshauptstadt München.

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München zum Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung), dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz)

Aufgrund des Art. 71 Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO (EU) 2018/1629 vom 25.7.2018 (ABl. L 272 S. 11) i.V.m. § 14a der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch Art. 32a Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Stadtgebiet der Landeshauptstadt München folgende

Allgemeinverfügung:

1. Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse (Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 oder Nr. 10 VO (EU) 2016/429) dürfen außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder, ohne dass eine solche Niederlassung besteht, gewerbsmäßig nur abgegeben werden, soweit die Tiere längstens vier Tage vor der Abgabe klinisch tierärztlich oder – im Fall von Enten und Gänsen – virologisch nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes oder niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden sind. Beginn der Viertagesfrist ist der Tag des auf der tierärztlichen Bescheinigung eingetragenen Untersuchungsdatums bzw. des Datums des Laboruntersuchungsbefundes.

   a) Im Fall von Enten und Gänsen sind die virologischen Untersuchungen jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand in einem Landeslabor oder in einem für diese Untersuchung nach der Norm ISO/IEC 17025 akkreditierten Privatlabor durchzuführen.
   Die Probenahme für die virologische Untersuchung hat durch eine nach § 2 Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufes befugte Person mittels eines kombinierten Rachen- und Kloakentupfers zu erfolgen. Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Enten und Gänse zu untersuchen.

   b) Im Fall von anderem Geflügel als Enten und Gänsen sind die zur Abgabe im Reisegewerbe vorgesehenen Tiere durch eine nach § 2 Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufes befugten Person klinisch zu untersuchen.

2. Die sofortige Vollziehung der in Nummer 1 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

3. Kosten werden nicht erhoben.

4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich an oder zur **Niederschrift** bei
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

b. Elektronisch nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007

(GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tiergesundheitsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

2. Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

3. Die Klage muss die*den Kläger*in, die*den Beklagte*n und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

4. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

1. Ordnungswidrig i.S.d. des § 64 der GeflPestV i.V.m. § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

2. Kraft Gesetzes hat derjenige, der das Geflügel abgibt, eine tierärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der Untersuchung mitzuführen. Die Bescheinigung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Bescheinigung ist mindestens ein Jahr aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, an dem die Bescheinigung ausgestellt worden ist (§ 14a Abs. 1 S. 3-6 GeflPestV).

3. Es wird empfohlen, die tierseuchenrechtlich erforderliche Zulassung von Geflügelhändler*innen anhand der Vorlage der entsprechenden Zulassungsbescheide vor der Bestellung von Geflügel durch die*den Tierhalter*in zu überprüfen. Alternativ ist die Liste der für den innergemeinschaftlichen Handel zugelassenen Geflügelbetriebe im Internet abrufbar unter:
https://tsis.fli.de/Home/BMEL/_fserve.aspx?f=Ip392tsqKCuTjJuMKZjNOQ%3d%3d.

4. Nach Art. 84 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 26 Abs. 1 der VieHVerkV sind Halter*innen von Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, die geplante Geflügelhaltung der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe des Namens, der Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart, ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart sowie die Betriebsnummer mitzuteilen.

   Zur Meldung einer Geflügelhaltung befindet sich im Internet ein entsprechendes Formblatt https://stadt.muenchen.de/infos/gefluegelpest-vogelgrippe.html (unter Punkt 9).

   Für die Zuteilung der Betriebsnummer ist für das Stadtgebiet München das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Ebersberg (Wasserburger Str. 2, 85560 Ebersberg; Telefon 08092/ 26990; E-Mail: poststelle@aelf-eb.bayern.de) zuständig.
   Die Betriebsnummern werden auf Antrag zugeteilt.

5. Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen an den Landesuntersuchungseinrichtungen zur Früherkennung im Sinne des Art. 170 Abs. 1 i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Buchst. a) i.V.m. Abs. 5 VO (EU) 2016/429 i.V.m § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung sind kostenfrei.

6. Bei fachlichen Rückfragen zu dieser Allgemeinverfügung können Sie sich an das Städtische Veterinäramt München (veterinaeramt.kvr@muenchen.de) wenden.

München, 20. Oktober 2022

Kreisverwaltungsreferat
Sicherheit und Ordnung.
Prävention
Allgemeine Gefahrenabwehr
Dr. Sammüller-Gradl
Referentin

BEKANNTMACHUNG ERDGAS

der SWM Versorgungs GmbH für Verbrauchsstellen in der Landeshauptstadt München über das „Preisblatt M-Erdgas Allgemeine Preise SWM Versorgungs GmbH – Versorgungsgebiet Landeshauptstadt München“ für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden.

Die SWM Versorgungs GmbH macht hiermit die ab 01.01.2023 geltenden Allgemeinen Preise der Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden mit Gas aus dem Niederdrucknetz für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München bekannt. Mit Ablauf des 31.12.2022 tritt das bis dahin gültige „Preisblatt M-Erdgas Allgemeine Preise SWM Versorgungs GmbH – Versorgungsgebiet Landeshauptstadt München“ für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden mit Gas aus dem Niederdrucknetz für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München außer Kraft. Als Haushaltskunden gelten gemäß Energiewirtschaftsgesetz Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen. Die nachstehenden, ab 01.01.2023 geltenden Erdgaspreise sind Endpreise einschließlich Konzessionsabgabe, Energiesteuer, Umlagen und sonstiger Belastungen. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der Nettopreise in Euro und Cent zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

	netto	**brutto**	
1. ALLGEMEINE PREISE DER GRUNDVERSORGUNG			
1.1 KLEINVERBRAUCHSTARIF			
Jahresverbrauchsmenge bis 7.500 kWh			
Arbeitspreis	20,11	**21,52**	Cent/kWh
Grundpreis	88,90	**95,12**	Euro/Jahr
1.2 VOLLVERSORGUNGSTARIF			
Jahresverbrauchsmenge 7.501 kWh bis 103.000 kWh			
Arbeitspreis	19,71	**21,09**	Cent/kWh
Grundpreis	118,90	**127,22**	Euro/Jahr
1.3 LEISTUNGSGRUNDPREISTARIF			
Jahresverbrauchsmenge über 103.000 kWh			
Arbeitspreis	18,99	**20,32**	Cent/kWh
Grundpreis	110,50	**118,24**	Euro/Jahr
Leistungspreis	12,00	**12,84**	Euro/Jahr je kW
2. SONSTIGE PREISE			
2.1 ABRECHNUNGSPREISE			
Zwischenrechnung[1]	15,34	**18,25**	Euro
Unterjährige Abrechnung[2]	15,34	**18,25**	Euro
Zweikontenführung[3]: Preis je zusätzliche Rechnung	15,34	**18,25**	Euro
Ausfertigung einer Rechnungszweitschrift	2,50	**2,98**	Euro

	netto	**brutto**	
2.2 PREISE BEI ZAHLUNGSVERZUG (JE VORGANG)			
Bearbeitungskosten Rücklastschrift (umsatzsteuerfrei)[4]	5,00		Euro
Bankkosten je Rücklastschrift (Betrag abhängig von den Kosten der jeweiligen Bank)[4]			
Kosten für Ratenplanerstellung (umsatzsteuerfrei)	20,00		Euro
Stundungskosten (umsatzsteuerfrei)	10,00		Euro
2.3 PREISE BEI UNTERBRECHUNG / WIEDERHERSTELLUNG DER VERSORGUNG (JE ANFAHRT) gemäß § 19 GasGVV			
Unterbrechung der Versorgung (umsatzsteuerfrei)[4]	52,69		Euro
Wiederherstellung der Versorgung[4]	73,68	**78,84**	Euro
2.4 MESSPREISE FÜR ZUSÄTZLICHE ZÄHLER			
Die Kosten für den 1. Zähler sind im Grundpreis enthalten. Für jeden weiteren Zähler werden nach Zählergröße (G = Typleistung in m³/h) folgende Preise verrechnet:			
G4	31,60	**33,81**	Euro/Jahr
G6	31,60	**33,81**	Euro/Jahr
G10	51,00	**54,57**	Euro/Jahr
G16	51,00	**54,57**	Euro/Jahr
G25	51,00	**54,57**	Euro/Jahr
G40	163,20	**174,62**	Euro/Jahr
G65	172,10	**184,15**	Euro/Jahr

Abgaben, Steuern, Preise, Versorgungsbedingungen

- **Energiesteuergesetz**
  Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

- **Leistungspreis**
  Für den Leistungsgrundpreistarif wird ein Leistungspreis verrechnet. Sofern die Anschlusswerte nicht bekannt sind, werden sie über den jährlich ermittelten Erdgasverbrauch dividiert durch 1.450 Stunden pro Jahr errechnet.
  Bei Abnahmestellen mit Leistungsmessung wird die höchste innerhalb des Lieferzeitraums gemessene stündliche Leistung herangezogen.

- **Konzessionsabgabe**
  Die Arbeitspreise enthalten die jeweils zu zahlende Konzessionsabgabe. Gesetzliche Grundlage ist die Konzessionsabgabenverordnung vom 09.01.1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477).

- **Allgemeine Preise der Ersatzversorgung (§ 38 Energiewirtschaftsgesetz)**
  Die Allgemeinen Preise der SWM Versorgungs GmbH für die Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas im Rahmen der Ersatzversorgung (§ 38 EnWG) entsprechen den Allgemeinen Preisen der SWM Versorgungs GmbH für die Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas im Rahmen der Grundversorgung.

- **Versorgungsbedingungen**
  Es gelten die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV)" vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391, 2396), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2022 (BGBl. I S. 1214) sowie die „Ergänzende Bedingungen der SWM Versorgungs GmbH (SWM) für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Anlage zur GasGVV)" in der jeweils gültigen Fassung.

- **Speicherumlage (§ 35e EnWG)**
  Mit der Speicherumlage werden auf der Grundlage von § 35e EnWG die Kosten des Marktgebietsverantwortlichen, die diesem im Zusammenhang mit seinen Aufgaben zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit entstehen, umgelegt.

Bestabrechnung
Die Jahresrechnung für den Kleinverbrauchstarif und den Vollversorgungstarif erfolgt in Abhängigkeit des Verbrauchs – bezogen auf den ganzen Abrechnungszeitraum – zur jeweils günstigsten Tarifart (sog. Bestabrechnung). Kund*innen mit einem jährlich ermittelten Erdgasverbrauch von mehr als 103.000 kWh werden mit dem Leistungsgrundpreistarif abgerechnet.

Ergänzende Hinweise
Das von den SWM zu liefernde Erdgas ist Gas der 2. Gasfamilie, Gruppe H und entspricht in seiner Beschaffenheit den jeweils geltenden „Technischen Regeln" des DVGW, Arbeitsblatt G 260. Grundlage der Abrechnung ist die Kilowattstunde (kWh). Der Verbrauch an kWh wird wie folgt ermittelt: Die gemessene Erdgasmenge in Betriebsvolumen (m³) wird unter Berücksichtigung der Zustandszahl (z) und des Brennwerts gemäß DVGW in der jeweils geltenden Fassung (derzeit Arbeitsblatt G 685) in kWh umgerechnet. Die SWM legen der Ermittlung des Verbrauchs in kWh die vom jeweiligen Netzbetreiber, in dessen Verteilnetz sich die Abnahmestelle befindet, mitgeteilten Werte für Zustandszahl (z) und Brennwert zugrunde. Entsprechend § 2 Absatz 3 Nr. 4 GasGVV wird darauf hingewiesen, dass die Nutzenergie einer Kilowattstunde Gas im Vergleich mit der Kilowattstunde Strom entsprechend dem Wirkungsgrad des Wärmeerzeugers geringer ist.

Hilfe zur Preisdarstellung
Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer und sind kaufmännisch gerundet. Bei einer Anpassung der Umsatzsteuer ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

1 Eine Zwischenrechnung auf Kundenwunsch ist möglich. Hierzu müssen von dem*der Kund*in die Zählerstände mitgeteilt werden.
2 Eine unterjährige Abrechnung (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich) ist möglich. Hierzu müssen von dem*der Kund*in die Zählerstände mitgeteilt werden.
3 Bezieht der*die Kund*in von den SWM neben Erdgas auch Wasser oder Strom, können die SWM eine gemeinsame Rechnung für alle von ihm*ihr bezogenen Sparten (Erdgas, Wasser oder Strom) erstellen. Wünscht der*die Kund*in für einzelne Sparten eine getrennte Rechnung (z. B. Trennung von Erdgas-/Wasser- und Stromrechnung), so wird dem*der Kund*in für die zweite (und ggf. weitere) Rechnung(en) ein Entgelt gemäß Preisblatt berechnet.
4 Dem*der Kund*in ist der Nachweis geringerer Kosten gestattet.

München, 31.Oktober.2022 SWM Versorgungs GmbH

BEKANNTMACHUNG STROM

der SWM Versorgungs GmbH für Verbrauchsstellen im Versorgungsgebiet der Landeshauptstadt München über das „Preisblatt M-Strom Allgemeine Preise SWM Versorgungs GmbH – Versorgungsgebiet Landeshauptstadt München“ für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden.

Die SWM Versorgungs GmbH macht hiermit die ab 01.01.2023 geltenden Allgemeinen Preise der Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München bekannt. Mit Ablauf des 31.12.2022 tritt das bis dahin gültige „Preisblatt M-Strom Allgemeine Preise SWM Versorgungs GmbH – Versorgungsgebiet Landeshauptstadt München“ für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München außer Kraft.

Die nachstehend geltenden Strompreise sind Endpreise einschließlich Konzessionsabgabe, Stromsteuer und sonstiger Belastungen. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der Nettopreise in Euro und Cent zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

	netto	**brutto**	
1. ALLGEMEINE PREISE DER GRUNDVERSORGUNG			
1.1 EINTARIFMESSUNG			
Arbeitspreis	52,01	**61,89**	Cent/kWh
Grundpreis je Zähler (Zählpunkt)	97,88	**116,48**	Euro/Jahr
Messpreise[3]	→ siehe Ziffer 2.		
1.2 ZWEITARIFMESSUNG			
HT-Arbeitspreis[1]	65,57	**78,03**	Cent/kWh
NT-Arbeitspreis[2]	37,31	**44,40**	Cent/kWh
Grundpreis je Zähler (Zählpunkt)	97,88	**116,48**	Euro/Jahr
Messpreise[3]	→ siehe Ziffer 2.		
1.3 ¼-STUNDEN-LEISTUNGSMESSUNG			
HT-Arbeitspreis[1]	37,84	**45,03**	Cent/kWh
NT-Arbeitspreis[2]	37,31	**44,40**	Cent/kWh
Leistungspreis	15,31	**18,22**	Euro/Monat je kW
Messpreise[3]	→ siehe Ziffer 2.		
1.4 M-WÄRMESTROM			
Speicherheizungen, getrennte Messung			
Arbeitspreis	26,18	**31,15**	Cent/kWh
Messpreise[3]	→ siehe Ziffer 2.		
Speicherheizungen, gemeinsame Messung			
HT-Arbeitspreis[1] (soweit nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart ist)	65,57	**78,03**	Cent/kWh
NT-Arbeitspreis[2]	29,17	**34,71**	Cent/kWh
Grundpreis (soweit nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart ist)	97,88	**116,48**	Euro/Jahr
Messpreis[3] (soweit nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart ist)	→ siehe Ziffer 2.		
Wärmepumpen			
ET-Arbeitspreis	42,37	**50,42**	Cent/kWh
HT-Arbeitspreis[1]	63,23	**75,24**	Cent/kWh
NT-Arbeitspreis[2]	29,18	**34,72**	Cent/kWh
Messpreise[3]	→ siehe Ziffer 2.		
2. MESSPREISE (ZUSÄTZLICH ZUM JEWEILIGEN TARIF)			
2.1 KONVENTIONELLE MESSEINRICHTUNG (KME)			
Eintarifzähler	10,00	**11,90**	Euro/Jahr
Zweitarifzähler	16,00	**19,04**	Euro/Jahr
Zähler mit Leistungsmessung	45,00	**53,55**	Euro/Jahr
Tarifschaltung	14,60	**17,37**	Euro/Jahr
Strom-Wandlersatz	29,20	**34,75**	Euro/Jahr
2.2 MODERNE MESSEINRICHTUNG (MME)			
Moderner Zähler	16,81	**20,00**	Euro/Jahr
Tarifschaltung	14,60	**17,37**	Euro/Jahr
Wandlersatz	29,20	**34,75**	Euro/Jahr

	netto	**brutto**	
2.3 INTELLIGENTES MESSSYSTEM (IMSYS) BEI ENTSPRECHENDEM JAHRESVERBRAUCH			
bis 2.000 kWh	19,33	**23,00**	Euro/Jahr
über 2.000 bis 3.000 kWh	25,21	**30,00**	Euro/Jahr
über 3.000 bis 4.000 kWh	33,61	**40,00**	Euro/Jahr
über 4.000 bis 6.000 kWh	50,42	**60,00**	Euro/Jahr
über 6.000 bis 10.000 kWh	84,03	**100,00**	Euro/Jahr
über 10.000 bis 20.000 kWh	109,24	**130,00**	Euro/Jahr
über 20.000 bis 50.000 kWh	142,86	**170,00**	Euro/Jahr
über 50.000 bis 100.000 kWh	168,07	**200,00**	Euro/Jahr
über 100.000 kWh → nach Aufwand gemäß dem von der SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG erhobenen Entgelt für den Messstellenbetrieb			
Steuerbare Verbrauchseinrichtung (§ 14a EnWG)	84,03	**100,00**	Euro/Jahr
2.4 KONVENTIONELLE MESSEINRICHTUNG MIT LASTGANGZÄHLUNG			
Entgelte – Entnahme und Einspeisung MIT Lastgangzählung Entgelt Messstellenbetrieb je Messeinrichtung €/Jahr			
HS – Hochspannung (einschl. USp. HöS/HS)	970,90	**1.155,37**	Euro/Jahr
MS – Mittelspannung (einschl. USp. HS/MS)	550,00	**654,50**	Euro/Jahr
Preisabschlag für kundenseitigen Wandlersatz	-58,40	**-69,50**	Euro/Jahr
NS – Niederspannung (einschl. USp. MS/NS)	390,55	**464,75**	Euro/Jahr
Preisabschlag für kundenseitigen Wandlersatz	-29,20	**-34,75**	Euro/Jahr
Alle Spannungsebenen (HS, MS, NS)			
Manuelle Ablesung (je Vorgang)	142,35	**169,40**	Euro
3. SONSTIGE PREISE			
3.1 ABRECHNUNGSPREISE			
Gutschrift für SEPA-Lastschriftmandat[4]	5,11	**6,08**	Euro/Jahr
Zwischenrechnung[5]	15,34	**18,25**	Euro
Unterjährige Abrechnung[6]	15,34	**18,25**	Euro
Zweikontenführung[7]: Preis je zusätzliche Rechnung	15,34	**18,25**	Euro
Ausfertigung einer Rechnungszweitschrift	2,50	**2,98**	Euro
3.2 PREISE BEI ZAHLUNGSVERZUG (JE VORGANG)			
Bearbeitungskosten Rücklastschrift[8] (umsatzsteuerfrei)	5,00		Euro
Bankkosten je Rücklastschrift[8] (Betrag abhängig von den Kosten der jeweiligen Bank)			
Kosten für Ratenplanerstellung (umsatzsteuerfrei)	20,00		Euro
Stundungskosten (umsatzsteuerfrei)	10,00		Euro
3.3 PREISE BEI UNTERBRECHUNG / WIEDERHERSTELLUNG DER VERSORGUNG (JE ANFAHRT) gemäß § 19 StromGVV			
Unterbrechung der Versorgung[8] (umsatzsteuerfrei)	52,69		Euro
Wiederherstellung der Versorgung[8]	66,25	**78,84**	Euro

Abgaben, Steuern, Preise, Versorgungsbedingungen

- **Stromsteuer**
  Die Arbeitspreise enthalten Stromsteuern in Höhe von 2,05 Cent/kWh netto.
- **Konzessionsabgabe (Hinweis gemäß § 4 KAV)**
  Die Arbeitspreise enthalten die Höchstbeträge nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 09.01.1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477):
  → bei NT-Strom (Schwachlaststrom) 0,61 Cent/kWh,
  → bei ET-/HT-Strom (Starklaststrom) 2,39 Cent/kWh,
  → bei M-Wärmestrom 0,11 Cent/kWh,
  → bei ¼-Stunden-Leistungsmessung 0,11 Cent/kWh (siehe Ziffer 1.3)
- **Allgemeine Preise der Ersatzversorgung (§ 38 Energiewirtschaftsgesetz)**
  Die Allgemeinen Preise der Ersatzversorgung für Haushaltskunden entsprechen den Allgemeinen Preisen der Grundversorgung.
- **Versorgungsbedingungen für die Grund- und Ersatzversorgung**
  Es gelten die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391), zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung zur Berechnung der Offshore-Netzumlage und zu Anpassungen im Regulierungsrecht vom 14.03.2019 (BGBl S. 333), sowie die Ergänzenden Bedingungen der SWM Versorgungs GmbH zur StromGVV (Anlage zur StromGVV) in der jeweils gültigen Fassung.

Einstufung in die ¼-Stunden-Leistungsmessung
Falls die von einer Abnahmestelle in Anspruch genommene höchste ¼-Stunden-Leistung in mindestens zwei Monaten des Abrechnungszeitraums (dieser umfasst grundsätzlich etwa ein Jahr) jeweils 30 kW überschreitet, sind die SWM berechtigt bzw. auf Kundenantrag verpflichtet, für den betreffenden Abrechnungszeitraum das Leistungsentgelt nach gemessener ¼-Stunden-Leistung zu berechnen. Für die Berechnung des Leistungsentgelts wird der Leistungspreis mit der sog. Verrechnungsleistung multipliziert. Als Verrechnungsleistung gilt das Mittel aus den drei größten im Abrechnungszeitraum aufgetretenen Monatshöchstleistungen, mindestens jedoch 30 kW. Die Monatshöchstleistung ist die höchste im Monat während einer Viertelstunde in Anspruch genommene Wirkleistung, die von einem Maximumzähler mit einer Messperiode von 15 Minuten gemessen und angezeigt wird. Sie wird nach den allgemeinen Rechenregeln auf volle kW auf- bzw. abgerundet.

M-Wärmestrom
Für die Lieferung von Strom für Speicherheizungen und Wärmepumpen gelten nachfolgende Regelungen: Die SWM sind nicht zur Stromlieferung verpflichtet, soweit und solange der örtliche Netzbetreiber die Anschlussnutzung unterbricht. Die Zeiten der Anschlussnutzungsunterbrechung ergeben sich aus der jeweils gültigen Fassung der Ergänzenden Bedingungen des örtlichen Netzbetreibers zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV). Bei Speicherheizungen mit getrennter Messung gilt für den von der Speicherheizung verbrauchten Strom der unter Ziffer 1.4, Abschnitt „Speicherheizungen, getrennte Messung“ genannte Arbeitspreis sowie für die Messeinrichtung der Speicherheizung der Messpreis gemäß Ziffer 2. Die sonstige Belieferung des Haushalts mit Strom erfolgt auf Grundlage eines hierfür separat zu vereinbarenden Stromliefervertrags. Bei Speicherheizungen mit gemeinsamer Messung wird der von der Speicherheizung verbrauchte Strom zusammen mit dem sonst im im Haushalt der Kund*innen verbrauchten Strom durch eine gemeinsame Messeinrichtung erfasst. Für den in den NT-Zeiten verbrauchten Strom gilt der unter Ziffer 1.4, Abschnitt „Speicherheizungen, gemeinsame Messung“ genannte Arbeitspreis. Für den in den HT-Zeiten verbrauchten Strom gilt der HT-Arbeitspreis gemäß Ziffer 1.2, soweit die Parteien nichts Abweichendes vereinbaren. Zusätzlich wird der Grundpreis gemäß Ziffer 1.2 und den Messpreis gemäß Ziffer 2 fällig, soweit die Parteien nichts Abweichendes vereinbaren.

M-Baustrom
Die Lieferung von Elektrizität für Baustrom wird monatlich abgerechnet. Hierfür fallen je Rechnung die Kosten der unterjährigen Abrechnung an. Baustrom wird zu den Allgemeinen Preisen der Grundversorgung abgerechnet.

HILFE ZUR PREISDARSTELLUNG

Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von 19 Prozent und sind kaufmännisch gerundet. Bei einer Anpassung der Umsatzsteuer ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

[1] HT-Zeiten: Montag bis Freitag von 6 Uhr bis 21 Uhr.

[2] NT-Zeiten (Voraussetzung ist ein vorhandener Zweitarifzähler): alle Zeiten außerhalb der HT-Zeiten.

[3] Die SWM erhebt einen Messpreis bei Kund*innen, die keinen gesonderten Messstellenvertrag mit dem grundzuständigen oder einem anderen Messstellenbetreiber geschlossen haben. Der Messpreis entspricht dem Entgelt für den Messstellenbetrieb, den die SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG (www.swm-infrastruktur.de) als grundzuständiger Messstellenbetreiber verlangt. Der anwendbare Preis richtet sich nach der an der Verbrauchsstelle eingebauten Messeinrichtung, dem Tariftyp (siehe Ziffer 1. der Allgemeinen Preise der Grundversorgung (Strom)) sowie im Falle eines intelligenten Messsystems (iMSys) nach dem Jahresverbrauch. In Netzgebieten, in denen die SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG nicht grundzuständiger Netzbetreiber ist, wird das Messentgelt des dortigen grundzuständigen Messstellenbetreibers verrechnet.

[4] Die Gutschrift gilt je Abnahmestelle und nur dann, wenn alle Abschlagszahlungen und der Rechnungsbetrag über SEPA-Lastschriftmandat abgewickelt wurden.

[5] Eine Zwischenrechnung auf Kundenwunsch ist möglich. Hierzu benötigen die SWM die Zählerstände.

[6] Eine unterjährige Abrechnung (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich) ist möglich. Hierzu benötigen die SWM die Zählerstände.

[7] Werden von den SWM neben Erdgas auch Wasser oder Strom bezogen, können die SWM eine gemeinsame Rechnung für alle bezogenen Sparten (Erdgas, Wasser oder Strom) erstellen. Ist für einzelne Sparten eine getrennte Rechnung erwünscht (z. B. Trennung von Erdgas-/Wasser- und Stromrechnung), so berechnen die SWM für die zweite (und ggf. weitere) Rechnung(en) ein Entgelt gemäß Preisblatt.

[8] Den Kund*innen ist der Nachweis geringerer Kosten gestattet.

München, den 31. Oktober 2022 SWM Versorgungs GmbH

SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck
ZKZ 01207 – PVSt – DPAG – Entgelt bezahlt

Nichtamtlicher Teil

Kontakte der Referate und des Direktoriums

Baureferat
Leitung: Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Friedenstraße 40, 81671 München
baureferat@muenchen.de

Gesundheitsreferat
Leitung: Beatrix Zurek
Bayerstraße 28a, 80335 München
r.gsr@muenchen.de

Kommunalreferat
Leitung: Kristina Frank
Denisstraße 2, 80335 München
kommunalreferat@muenchen.de

Kreisverwaltungsreferat
Leitung: Dr. Hanna Sammüller-Gradl
Ruppertstraße 19, 80466 München
kreisverwaltungsreferat@muenchen.de

Kulturreferat
Leitung: Anton Biebl
Burgstraße 4, 80331 München
kulturreferat@muenchen.de

Mobilitätsreferat
Leitung: Georg Dunkel
Implerstraße 7-9, 81371 München
mobilitaetsreferat@muenchen.de

Personal- und Organisationsreferat
Leitung: Andreas Mickisch
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
personal@muenchen.de

Referat für Arbeit und Wirtschaft
Leitung: Clemens Baumgärtner
Herzog-Wilhelm-Straße 15, 80331 München
wirtschaft@muenchen.de

Referat für Klima- und Umweltschutz
Leitung: Christine Kugler
Bayerstraße 28a, 80335 München
r.rku@muenchen.de

Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Leitung: Prof. Dr. (Univ. Florenz) Elisabeth Merk
Blumenstraße 28b, 80331 München
s.plan@muenchen.de

Referat für Bildung und Sport
Leitung: Florian Kraus
Bayerstraße 28, 80335 München
bildung-und-sport@muenchen.de

IT-Referat
Leitung: Dr. Laura Dornheim
Agnes-Pockels-Bogen 21, 80992 München
rit@muenchen.de

Sozialreferat
Leitung: Dorothee Schiwy
Orleansplatz 11, 81667 München
sozialreferat@muenchen.de

Stadtkämmerei
Leitung: Christoph Frey
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
bdr.ska@muenchen.de

Direktorium
Leitung: Silvia Dichtl
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
direktorium@muenchen.de